

Antrag

Vorlage Nr.: AN/0214/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	24.04.2018	Kenntnisnahme

Regelungen zu Ermächtigungsübertragungen (Antrag der CDU-Fraktion vom 27.03.2018).

Antragstext:

Auf den Antrag der CDU Fraktion vom 27.03.2018 wird verwiesen. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 27.03.2018 wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

1. Entwicklung des Betrags der Ermächtigungsübertragungen

Von 2010 nach 2011	2.109.861,81 €
Von 2011 nach 2012	1.537.586,29 €
Von 2012 nach 2013	3.028.451,64 €
Von 2013 nach 2014	2.995.908,33 €
Von 2014 nach 2015	5.094.381,29 €
Von 2015 nach 2016	3.937.402,36 €
Von 2016 nach 2017	4.600.359,62 €
Von 2017 nach 2018	6.007.962,77 €

2. Welche Grundsätze verfolgt die Verwaltung bezüglich der Ermächtigungsübertragungen?

Ermächtigungsübertragungen dienen zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung der Gemeinde. So wird durch die Möglichkeit, Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, erreicht, dass begonnene Maßnahmen ohne eine zeitliche Verzögerung im folgenden Haushaltsjahr fortgesetzt werden können.

Durch die Übertragung der Haushaltsmittel wird die Ermächtigung (Erlaubnis) erteilt, über den 31.12. des ablaufenden Haushaltsjahres hinaus mehr Aufwendungen und/oder Auszahlungen auszulösen als im Haushaltsplan des folgenden Jahres ausgewiesen sind. Damit wird sowohl das Ergebnis als auch der Cashflow des folgenden Haushaltsjahres belastet.

Hinweis: Das abgelaufene Haushaltsjahr schließt hierdurch i.d.R. im Ergebnis besser ab. Hier werden die veranschlagten Mittel nicht verausgabt, die eventuell dagegen stehenden Einnahmen aber vereinnahmt. Durch den Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts stehen diese Beträge dann nicht mehr zur Verfügung.

Bestimmte Übertragungen von Ermächtigungen sind bereits rechtlich vorgeschrieben. So sind Ermächtigungen für Aufwendungen oder Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, zu übertragen, sofern eine Neuveranschlagung der Mittel im kommenden Jahr nicht erfolgt ist.

Die Neuveranschlagung von Haushaltsmitteln im kommenden Haushalt hat im Prinzip Vorrang vor der Ermächtigungsübertragung. Da aber das Aufstellungsverfahren für den folgenden Haushalt schon bereits frühzeitig zur Mitte des noch laufenden Jahres beginnt, ist es in vielen Bereichen noch nicht zu übersehen, ob eine Maßnahme bis zum Ende des Jahres abgeschlossen wird oder eine Lieferung/Leistung rechtzeitig erfolgt. Ist zum Ablauf des Haushaltsjahres eine Maßnahme nicht abgeschlossen oder eine beauftragte Lieferung/Leistung *und eine Neuveranschlagung* nicht erfolgt, **müssen** die entsprechenden Ermächtigungen im Wege der Übertragung für das kommende Jahr bereitgestellt werden.

3. In welcher Legislaturperiode wurde eine Regelung bezüglich der Ermächtigungsübertragungen zwischen Bürgermeister und Rat vereinbart?

Die derzeit gültige Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen datiert vom 02.02.2015. Sie wurde dem Rat der Stadt als Vorlage in seiner Sitzung am 24.02.2015 zur Kenntnis gegeben.

Anlage:

Antrag der CDU-Fraktion